



Frau
 Mag.a Christine Perle
 Christine.Perle@bmwf.gv.at
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, den 25. August 2008
 CA-069/2008

Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008

Sehr geehrte Frau Magistra Perle,

entsprechend der Aufforderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom Juni 2008, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes abzugeben, darf die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ausführen wie folgt:

Die ÖAW anerkennt die angestammte und zur Erfüllung der Aufgaben der Universitäten notwendige Autonomie derselben, weswegen sie ihre Stellungnahme auf jenen Punkt beschränkt, der nicht nur die Universitäten, sondern im hohen Maß auch die ÖAW betreffen wird.

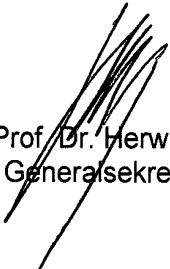
§ 103 Abs 2 des Entwurfs sieht zur Erreichung einer Habilitation nunmehr verpflichtend den Nachweis einer mehrjährigen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten vor. Dies mag im Sinne der qualitativen Verbesserung der Lehre seine Berechtigung haben, verankert jedoch eine Präselektion zugunsten dem Lehrbetrieb verpflichteter Einrichtungen wie Universitäten und Fachhochschulen. Beschäftigte der ÖAW, welche als außeruniversitäre Forschungseinrichtung keine Lehrtätigkeit entfaltet, erfahren durch diese Bestimmung jedoch eine massive Einschränkung ihrer Chancen auf eine erfolgreiche Habilitation sowie, damit einhergehend, der zukünftigen wissenschaftlichen Laufbahn. Dass eine solche Einschränkung eintreten würde, lässt sich insbesondere aus den häufig in der Vergangenheit beobachteten und – bei gleich bleibenden Rahmenbedingungen – für die Zukunft zu erwartenden Berufungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖAW auf Lehrstühle im In- und Ausland ableiten. Diesen Beschäftigten der ÖAW fehlte es selbstverständlich nicht an hinreichenden oder sogar herausragenden didaktischen Fähigkeiten; vielmehr erlangten jene diese eben nicht durch Lehrtätigkeit, sondern durch die Führung von Arbeitsgruppen und/oder Abteilungen sowie durch die Betreuung und Ausbildung von Doktoranden. Gerade dadurch wurden sie im erhöhten Ausmaß mit der Notwendigkeit der erfolgreichen

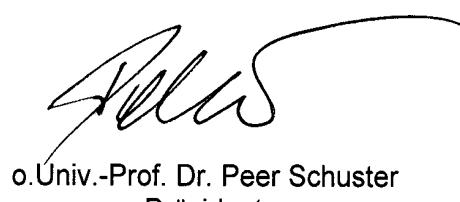
Wissenskommunikation und damit der Aneignung der relevanten didaktischen Fähigkeiten konfrontiert: Schließlich waren ihre persönlichen wissenschaftlichen Leistungen von der erfolgreichen Wissensvermittlung abhängig.

Sollte die Novellierung der Habilitation in der geplanten Form umgesetzt werden, würde der ÖAW auch die Anwerbung hochqualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erschwert. Gerade die bisher bestehende Möglichkeit, dass Beschäftigte der ÖAW die für die Habilitation erforderlichen Kriterien im Rahmen bzw. neben ihrer Tätigkeit für die ÖAW erreichen können, stellte für viele an die ÖAW wechselnde Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Tätigkeit an der ÖAW dar, konnte damit doch idealtypisch die Kombination von Forschung und Lehre mit dem auch für die zukünftige berufliche Entwicklung bedeutsamen Ziel der Habilitation in Einklang gebracht werden. Der ÖAW war dadurch in der Vergangenheit möglich, insbesondere ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, welche ansonsten nicht nach Österreich gekommen wären und die Forschungsbestrebungen dieses Landes entsprechend gefördert hätten. Die geplante Änderung würde daher die ÖAW insbesondere in ihrer Attraktivität für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber beschneiden und es damit der ÖAW erschweren, wenn nicht verunmöglichen, weiterhin im Rahmen einer auch von öffentlicher Seite geforderten internationalen Konkurrenzfähigkeit zu agieren.

Die ÖAW spricht sich daher vehement gegen die geplante Änderung in § 103 Abs 2 UG aus. Bereits bisher stellte das Vorhandensein bzw. der Nachweis didaktischer Fähigkeiten eine der Voraussetzungen von Habilitationen dar; eine Ausweitung dieser Voraussetzung unter den vorgesehenen Bedingungen mit den oben beschriebenen zu erwartenden Folgen würde nicht nur die Stellung der ÖAW in der, sondern auch die Wissenschaftslandschaft Österreichs selbst negativ beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen


o.Univ.-Prof. Dr. Herwig Friesinger
Generalsekretär



CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at